



## Merkblatt zum Betrieb eines Aquakulturbetriebes

Nach den §§ 3-6 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) ist die Haltung von Fischen in Aquakulturbetrieben anzuzeigen bzw. bedarf der behördlichen Genehmigung:

### Genehmigung

Wer in einem Aquakulturbetrieb, in einem Verarbeitungsbetrieb, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden, oder in einem Weichtierzuchtgebiet gelegenen Versand- oder Reinigungszentrum Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

### Registrierung

Wer in anderen Anlagen als Aquakulturbetrieben, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen oder in Angelteichen oder in Aquakulturbetrieben, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen, eine in § 3 FischSeuchV genannte Tätigkeit ausübt, bedarf der Registrierung.

### Hinweise:

Die Registrierung oder Genehmigung des Aquakulturbetriebes beinhaltet nicht die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Aquakulturbetrieben. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde.

### **Anlage(n):**

- Datenerfassung zur Genehmigung/Registrierung von Aquakulturbetrieben
- Einverständniserklärung Veröffentlichung Aquakulturbetriebe

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

### Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
Trierer Straße 1  
D-54634 Bitburg

### Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.  
Rittersdorfer Str. 21a  
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5326 oder -5330  
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de  
oder per Fax: 06561/15-1009  
06561/15-1016